



**Stellungnahme
zum Diskussionsentwurf zur Einführung eines Produktinformations-
blattes für zertifizierte Altersvorsorge
und Basisrentenverträge des Bundesministeriums der Finanzen
(BMF)**

Das BMF plant zukünftig die Neufassung des § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes dahingehend, dass in Abs. 1 des § 7 der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen und der Anbieter von Basisrentenverträgen den Vertragspartner vor Abgabe von dessen Willenserklärung zum Vertragsabschluss durch ein individuelles Produktinformationsblatt zu informieren hat. Dieses individuelle Produktinformationsblatt soll speziell ausgestaltete Elemente enthalten.

Der BVK hatte im Zuge des Erlasses der Informationspflichtenverordnung bereits am 13.07.2007 zum allgemeinen Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-Infoverordnung Stellung genommen. Die dort getroffenen Aussagen möchten wir insofern aufrecht erhalten, als dass gegen die nähere Ausgestaltung der Informationen in der Neufassung des § 7 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes grundsätzlich nichts einzuwenden ist, da der Kunde beispielsweise die Produktbezeichnung, den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die wesentlichen Bestandteile des Vertrages ohnehin spätestens mit Aushändigung desselbigen erhält.

Sofern in der Begründung zum Diskussionsentwurf auf ein vom Ministerium in Auftrag gegebenes Forschungsgutachten Bezug genommen wird, welches im Kern zu dem Ergebnis kommt, dass zur Erhöhung der Transparenz und der Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten, statt der bisherigen vorvertraglichen Informationspflicht, für alle Produktgruppen ein verpflichtendes Produktinformationsblatt eingeführt werden soll, ist die daraus gezogene Schlussfolgerung für den BVK nicht nachvollziehbar. Gefolgert wird aus dem Forschungsgutachten, dass dieses Produktinformationsblatt in gebündelter, leicht verständlicher und standar-

disierter Form dem Verbraucher einen Produktvergleich ermöglichen soll. Zwar spricht sich auch der BVK dafür aus, dem Kunden Informationen in leicht verständlicher Weise zu übermitteln, jedoch handelt es sich gerade bei dem Produkt der Altersvorsorge um ein äußerst beratungsintensives Produkt, welches eben gerade nicht dazu geeignet ist, alle nötigen Informationen in einem Blatt zusammenzufassen. Insofern ist auch die weitere Schlussfolgerung, dass die Einführung eines Produktinformationsblattes dazu beitragen werde, dass die staatlich geförderten Produkte vom Verbraucher als nicht mehr so komplex eingestuft werden, ins Leere gehend. Ein durchschnittlicher Verbraucher wird auf die Beratung und Aufklärung des Vermittlers angewiesen sein und wird nicht in der Lage sein, eine Entscheidung aufgrund eines standardisierten Infoblattes treffen zu können.

In § 7 Abs. 3 des Entwurfes schlägt das BMF ein Muster-Produktinformationsblatt vor. Nach unserem Dafürhalten ist gerade in den Bereichen Altersvorsorge und Basisrentenverträge ein entsprechendes allgemein gültiges Muster aufgrund der individuell auszuhandelnden Deckungskonzepte und des konkreten Bedarfs des Kunden nicht möglich.

Sofern die Begründung des Entwurfes ausführt, dass der Verbraucher nicht durch Masse und Verschiedenheit der Information überbelastet werden solle, stimmen wir dem grundsätzlich zu, jedoch vermögen wir nicht nachzuvollziehen, inwieweit die Komplexität von Informationen nicht nützlich sein soll. Gerade darauf kommt es im Bereich der Beratung bei Altersvorsorgeprodukten an.

Soweit in den in Abs. 1 des Entwurfes aufgeführten Nummern 11 ff. Einzelheiten zur Ausgestaltung des individuellen Vertrages in einem Musterblatt dem Kunden zur Verfügung gestellt werden sollen, insbesondere welche Folgen ein Anbieterwechsel hat, die Möglichkeiten und Folgen einer Kündigung, Änderungen in der Lebensplanung bezogen auf Bausparverträge, wird dies im Ergebnis auf Unmöglichkeit herauslaufen. Es handelt sich dabei um individuelle vertragliche Ausgestaltungen, die eben gerade nicht in einem Musterblatt zusammengefasst werden können.

Bezogen auf den Abs. 3 des Entwurfes (Musterproduktinformationblatt) soll dem Kunden durch Veröffentlichung dieses Blattes im Internet die Möglichkeit gegeben werden, sich vorab informieren zu können, und zwar im Vorfeld einer Beratung. Da sich aber gerade erst im Verlaufe eines Beratungsgesprächs derartige vertragliche Ausgestaltungen ergeben, wäre ein solches Informationsblatt nach unserem Dafürhalten überflüssig.

Fazit

Durch ein solches Produktinformationsblatt soll ein komplizierter Sachverhalt, der jeweils eine individuelle Lösung für den Einzelnen erfordert, auf wenige Kernbegriffe heruntergebrochen werden.

Eine stark vereinfachende Darstellung eines komplizierten Sachverhaltes wird beim Verbraucher die Illusion einer ausreichenden Information erwecken, die er dadurch jedoch gar nicht bekommen kann.

Es ist zu befürchten, dass das geplante Produktinformationsblatt in diesem Bereich nicht zur Aufklärung und Transparenz, sondern bei genauer Betrachtung zum Gegenteil führen kann.

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen spricht sich der BVK gegen die Einführung eines Produktinformationsblattes im Bereich der Altersvorsorge und Basisrentenverträge aus.

Rechtsanwältin Judith John



Bonn, den 4.07.2011